MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

INFORMATION FÜR VERSANDHÄNDLER VON ELEKTROGERÄTEN, DIE INS AUSLAND LIEFERN

BEVOLLMÄCHTIGTER FÜR ÖSTERREICHISCHE FERNABSATZHÄNDLER, DIE ELEKTRO- UND ELEKTRONISCHE GERÄTE AN LETZTVERBRAUCHER IN ANDEREN EU-LÄNDERN LIEFERN

Österreichische Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Abgabe an Letztverbraucher ausführen, sind dazu verpflichtet, in den jeweiligen Mitgliedstaaten einen Bevollmächtigten zu benennen. Dieser Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem der Letztverbraucher des Geräts ansässig ist, verantwortlich. Das betrifft in der Regel die Verpflichtungen zur Sammlung, Verwertung, Finanzierung, Registrierung und Meldung. Vorgesehen ist ein Austausch der Informationen in den Registern zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.

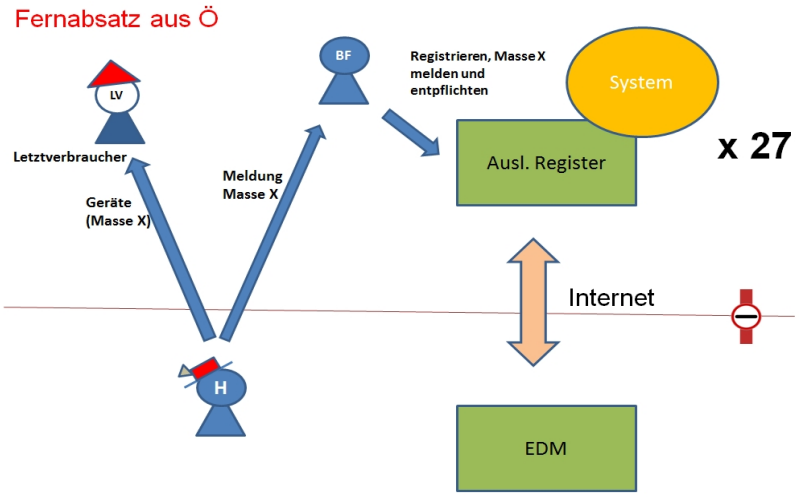

Die Benennung des Bevollmächtigten hat jedenfalls durch schriftlichen Auftrag zu erfolgen. Die Anforderungen, wer als Bevollmächtigter bestellt werden darf, können in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt sein und sollten mit den Behörden des jeweiligen Staates abgeklärt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Die **Richtlinie 2012/19/EU** der Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte legt in Art 17 Abs. 2 fest, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellen muss, dass ein Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iv, der in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist und in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht niedergelassen ist, Elektro- und Elektronikgeräte vertreibt, einen Bevollmächtigten in dem anderen Mitgliedstaat als die Person benennt, die für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers nach dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats verantwortlich ist.

Durch **§ 21c Elektroaltgeräteverordnung**, BGBl. II Nr. 121/2005, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 193/2014 werden Hersteller gemäß § 13a Abs. 1 Z 3 AWG 2002, die Elektro- und Elektronikgeräte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Abgabe an Letztverbraucher ausführen, verpflichtet, in den jeweiligen Mitgliedstaaten einen Bevollmächtigten als die Person zu benennen, die für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem der Letztverbraucher des Geräts ansässig ist, verantwortlich ist. **§ 79 AWG 2002** sieht eine verwaltungsrechtliche Strafe bei Nichteinhaltung der Elektroaltgeräteverordnung vor.